

Vollständige Anschrift Steinmetz / Lieferant:

Ort, Datum:

**Bürgermeisteramt Ketsch
- Friedhofsverwaltung –
Hockenheimer Straße 5**

68775 Ketsch

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung

- eines/einer
- Grabmals liegend stehend
- Grabeinfassung Kreuzes
- Abschlusstafel Abdeckplatte
- Teilabdeckung Sonstiges:

auf dem Friedhof in 68775 Ketsch

- Reihengrab Urnenreihengrab
- Wahlgrab einsteilig Urnenwahlgrab (2 Bel.)
- Wahlgrab zweisteilig Urnenwahlgrab (4 Bel.)
- Wahlgrab dreisteilig

GRABFELD: _____ **Grab-Nr.:** _____

Verstorbene/r:		Familienname / Vorname / Geburtsname	
		Geburtstag	Todestag
Grabmal	Form:		
	Werkstoff:		Farbwert:
	Bearbeitung:	Vorderseite:	Seitenflächen:
	Maße:	Höhe: _____ cm	Breite: _____ cm
	Art der Beschriftung:	<input type="checkbox"/> Schriftzeichnung beigegefügt	
Sockel:	Werkstoff:	Bearbeitung:	Farbwert:
Grabeinfassung:	Werkstoff:	Bearbeitung:	Farbwert:
	Maße:	Tiefe/Länge _____ cm	Breite _____ cm
Abdeckung:	Werkstoff:	Bearbeitung:	Farbwert:
	Maße:	Tiefe/Länge _____ cm	Breite _____ cm
Sonstige bauliche Anlagen: (Z.B. Statuen, Bilder usw.)			
		Pläne und Zeichnungen: Siehe Beiblatt bzw. Rückseite	
Beauftragter Steinmetz/Lieferant:		Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten:	
		Name / Vorname	
		Straße und Hausnummer	
		Postleitzahl/Wohnort	
Unterschrift/Stempel			
Prüfungs- und Sichtvermerk der Friedhofsverwaltung		Genehmigt nach Maßgabe der Friedhofssatzung sowie der Angaben Nr. 1 – 7 der Rückseite und unter dem Vorbehalt, dass angegebene Änderungen bzw. Auflagen beachtet werden. Bei Nichtbeachtung kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des Grabmals verlangen.	
		Bürgermeisteramt Ketsch i.A. Keilbach, GOAR	
		Datum:	

Raum für Zeichnungen Vorder- und Seitenansicht (Sonderzeichnungen liegen als Anlage bei).
Maßstab 1: _____

Wortlaut der Inschrift: _____

Zu beachten:

1. Die Aufstellung eines Grabmals darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr gezahlt ist.
Bevor das Grabmal in den Friedhof eingebracht wird, ist der mit dem Genehmigungsvermerk der Friedhofsverwaltung versehene Antrag dem Friedhofsaufseher vorzulegen.
2. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ketsch in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- & Steinbildhauerhandwerkes sowie der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, jeweils in der gültigen Fassung.
Zur Vermeidung von Nachteilen und Weiterungen empfiehlt es sich, sich vor der Bestellung von Grabmälern die genaue Kenntnis dieser Bestimmungen zu verschaffen.
3. **Für die Standsicherheit und für alle Schäden, die der Gemeinde Ketsch oder anderen aus einer mangelhaften Instandhaltung oder nicht ordnungsgemäßen Untermauerung entstehen, haften die Nutzungsberechtigten bzw. die Verfügungsberechtigten.**
4. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maßzahlen enthalten. Aus perspektivischen bzw. isometrischen Darstellungen muss die Bearbeitungsweise erkennbar sein.
5. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden. **Zur dauernden Entfernung ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.**
6. Weiterhin ermächtige ich die Gemeinde Ketsch unwiderruflich, nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. der Nutzungsfrist bei Wahlgräbern über das Grabmal für eigene Rechnung zu verfügen, falls innerhalb der in der Friedhofssatzung gültigen Frist keine Verfügung durch mich oder meine Rechtsnachfolger stattfindet. Diese Erklärung gilt auch für meine Rechtsnachfolger.
7. Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten veranlassen.

Der ausführende Fachbetrieb

Eigenhändige Unterschrift der/des
Nutzungsberechtigten bzw.
Verfügungsberechtigten